

Interpellation Gregor Biffiger, SVP, Berikon, vom 23. August 2011 betreffend Kostenschock für die Gemeinden infolge exorbitanter Steigerung der Spitalbeiträge 2012; Beantwortung

Aarau, 23. November 2011

11.266

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen

Mit der Revision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) wird es per 1. Januar 2012 einen Systemwechsel in der Finanzierung der stationären Spitalbehandlungen geben. Im Zuge dieser Veränderungen kommen auch neue Belastungen auf die öffentliche Hand zu. Alle Veränderungen haben Eingang in die Gesundheitspolitische Gesamtplanung 2010 (GGpl 2010) gefunden und gaben Anlass zur Revision des Spitalgesetzes (SpiG), welche der Grosse Rat am 10. Mai 2011 beschlossen hat. Mit der Gesetzesrevision wurde in § 29 neu die Entflechtung der Kostentragung zwischen Kanton und Gemeinden bezüglich Akut- und Langzeitpflege per 1. Januar 2014 beschlossen. Bis dahin soll die im Spitalwesen bestehende Verbundaufgabe weitergeführt werden, das heisst die Beteiligung der Gemeinden an der Grundversorgung in der Akutsomatik im Umfang von 40 % wird sich auch auf die – bedingt durch die neue Spitalfinanzierung und die daraus resultierende Freizügigkeit – Kosten der ausserkantonalen Grundversorgung sowie der Rehabilitation, nicht jedoch auf die Investitionskostenanteile der öffentlichen Hand erstrecken (§ 23 Abs. 3 Dekret zum Spitalgesetz).

Der geltenden Regelung in § 23 Abs. 2 SpiG liegt das System zugrunde, dass die Gemeinden sich an der Grundversorgung mit 40 % beteiligen. Dies betrifft heute nur die im Kanton erbrachten Leistungen der Grundversorgung, jene in ausserkantonalen Spitälern werden über Zusatzversicherungen ("Spitalwahl ganze Schweiz") oder durch die Leistungsbezüger selber finanziert. Die neue Spitalfinanzierung des KVG schafft eine generelle Freizügigkeit, so auch für die Grundversorgung und die Rehabilitation in kantonalen und ausserkantonalen Listenspitalern (auch wenn es sich dabei um Privatspitäler handelt). Damit greift die neue Spitalfinanzierung direkt in die heutige Systematik der Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden ein.

Die aus der neuen Spitalfinanzierung resultierenden Mehrkosten der Gemeinden wurden ursprünglich nach den Regeln des neuen KVG budgetiert. Für 2012 wurden rund 144 Millionen Franken Gesamtkosten für die Gemeinden im Akutbereich eingesetzt. Dieser Betrag entspricht den in der GGpl 2010 (Strategie 1, 6–8, 21, sowie Kapitel 3.6.5 Seiten 39 ff.) ausgewiesenen Kosten für die Gemeinden im Jahr 2012 und ist im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2011–2014 entsprechend abgebildet.

Nach aktuellen Erkenntnissen wird diese Belastung tiefer ausfallen, weil die Basispreise wahrscheinlich niedriger liegen werden als ursprünglich angenommen und der Kostenteiler geändert wurde. Die grossrätliche Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF) hat deshalb an ihrer Sitzung vom 10. November 2011 zuhanden der Plenumsberatung beschlossen, dass die Gemeindebeiträge im AFP 2012–2015 um 12,5 Millionen Franken und die Mehrkosten aufgrund der Neuordnung der Spitalfinanzierung um 13 Millionen Franken reduziert werden sollen. Das heisst, dass aktuell von Mehrkosten aufgrund der Neuordnung der Spitalfinanzierung von total nur noch 97 Millionen Franken anstatt von 110 Millionen Franken ausgegangen wird. Der Saldo des Globalbudgets des Aufgabenbereichs 535 'Gesundheitsversorgung' verbessert sich damit insgesamt um 0,5 Millionen Franken.

Aktuell werden die Basispreise zwischen Versicherern und Leistungserbringern ausgehandelt, nachdem die Spitalliste durch die Regierung am 7. September 2011 beschlossen worden ist. Die Terminierung der Verhandlungsergebnisse ist von der Inkraftsetzung der Bundesverordnung per 1. November 2011 abhängig, welche unter anderem den Investitionskostenanteil zum Inhalt hat. Die ausgehandelten Verträge oder – im Fall von gescheiterten Vertragsverhandlungen – die Anträge auf Tariffestsetzung werden deshalb voraussichtlich erst Anfang Dezember 2011 vorliegen. Bis dahin können alle Angaben zu den Beträgen der Basispreise nur Schätzungen bleiben.

Zur Frage 1

"Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass diese exorbitante Steigerung der Gemeindebeiträge an die Spitäler viele Gemeinden zwingen wird, ihren Steuerfuss für die Jahre 2012ff. deutlich anzuheben?"

Der Regierungsrat sieht die Belastung, welche auf die Gemeinden zukommt und hat diese sowohl mit der GGpl 2010 im Herbst 2010 (vgl. oben) als auch mit den Vorlagen zum Finanzierungsanteil und zur Revision des Spitalgesetzes 2012 im Frühjahr 2011 kommuniziert. Durch den Systemwechsel werden Kosten neu auf die öffentliche Hand verteilt, welche bisher durch die Patientinnen und Patienten selber, vor allem aber durch die Versicherungen getragen worden sind. Die überproportionale Belastung von Kanton und Gemeinden rührt nicht von einem massiven Anstieg der Gesamtkosten her, sondern von der Umverteilung, welche der Bundesgesetzgeber im revidierten KVG verankert hat. Wie beschrieben, ist jedoch aus heutiger Sicht insgesamt eine tiefere Belastung der öffentlichen Hand zu erwarten.

Zur Frage 2

"Ist der Regierungsrat bereit, die Gemeinden in anderen Bereichen ab 2012 zu entlasten? Wenn ja, wo soll dies in welchem Umfang geschehen?"

Bereits bei der Erstellung des AFP 2011–2014 wurde eine Gesamtbetrachtung von Vorgaben mit finanziellen Auswirkungen auf den Kanton und die Gemeinden erstellt (vgl. Seite 55 der Botschaft). Die Übersicht zeigt, dass der Kanton und die Gemeinden über die nächsten Jahre in etwa gleich stark belastet werden. Diese Gesamtbetrachtung war auch mehrmals Gegenstand von Diskussionen im Konsultativgremium Kanton – Gemeinden (KKG) und Grundlage für die einmalige Beteiligung des Kantons mit 23 Millionen Franken an den Kosten der Gemeinden bei der Pflegefinanzierung im Jahr 2011 (total ca. 46 Millionen Franken). Mit Blick auf die geplante übergeordnete Neuordnung der Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden wird die Situation neuerlich zu analysieren sein. Im Grundsatz soll an der gesamthaften Lastenverteilung Kanton und Gemeinden festgehalten werden. Dabei werden alle Be- und Entlastungsfaktoren einbezogen. In Bezug auf das Jahr 2012 ergibt sich aufgrund der vorstehenden Ausführungen über die Spitalfinanzierung und deren Berücksichtigung in der Aufgaben- und Lastenverteilung kein unmittelbarer Handlungsbedarf.

Die Kosten für die Beantwortung dieser Interpellation betragen Fr. 1'447.50.

REGIERUNGSRAT AARGAU